Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für Spätaussiedler und Flüchtlinge vom 11.12.2001¹

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 245),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999, S. 718),
- §§ 1 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21.03.1972 (GV. NRW. 1972, Seite 61/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1994 (GV. NRW. 1994, Seite 1087).

§ 1 Übergangsheime

- (1) Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern im Sinne von § 2 Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingen Übergangsheime als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin ist ermächtigt, Übergangsheime zu errichten und aufzulösen.

§ 2 Zuweisungen

- (1) Räume oder Bettplätze in den Übergangsheimen werden durch Verwaltungsakt zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.
- (2) Über die Belegung der Übergangsheime entscheidet die Oberbürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist die Oberbürgermeisterin berechtigt, den in § 1 genannten Personen Bettplätze bzw. Wohnräume zuzuweisen und Verlegungen innerhalb der Übergangsheime oder in ein anderes Übergangsheim vorzunehmen.
- (3) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Oberbürgermeisterin erlässt.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind die Bewohner der Übergangsheime.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme des Übergangsheimes und endet mit dem Tag des Auszuges bei gleichzeitiger Schlüsselrückgabe an den Heimleiter oder der Bekanntgabe eines die Zuweisung aufhebenden Bescheides.



- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Unterbringung, den Kosten der Heizung, der Verbrauchsgebühr für die übrigen Kosten der Energieversorgung und dem Wassergeld.
- (4) Diese Benutzungsgebühr setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Grundgebühr	4,60 EUR qm/mtl.	9,00 DM qm/mtl.
Familienabhängige Stromkosten:		
1 Personenhaushalt	17,79 EUR/mtl.	34,80 DM/mtl.
2 Personenhaushalt	31,14 EUR/mtl.	60,90 DM/mtl.
3 Personenhaushalt	43,36 EUR/mtl.	84,80 DM/mtl.
4 Personenhaushalt	49,10 EUR/mtl.	97,90 DM/mtl.
5 Personenhaushalt	58,95 EUR/mtl.	115,30 DM/mtl.
und mehr		
Wasser/Abwasser	24,12 EUR/mtl.	47,18 DM/mtl. pro Person
Heizung	0,94 EUR/qm mtl.	1,83 DM/qm mtl.
Warmwasser	1,53 EUR/mtl.	3,00 DM/mtl. pro Person

Die Nutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist spätestens am 3. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Duisburg für Spätaussiedler und Flüchtlinge vom 23.03.1998 (veröffentlicht am 09.04.1998 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg, Nr. 12/1998, S. 87) außer Kraft.



¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 41/2001, S. 483-484